

BVGer E-1515/2010 vom 4. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1515_2010

FR: TAF E-1515/2010 du 4 avril 2011

IT: TAF E-1515/2010 del 4 aprile 2011

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht, über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]) des BFM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Die Frist für Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide beträgt fünf Arbeitstage; diese hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. März 2010 eingehalten. Es ist somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehen aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

3.1 Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Das Bundesverwaltungsgericht enthält sich - sofern es den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1).

E. 3.2

Die Frage der Wegweisung und des Vollzugs wird vom BFM dagegen materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4

Mit Instruktionsverfügung vom 15. März 2010 - eröffnet am 18. März 2010 - wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seine Rechtsbegehren präziser zu formulieren, wobei ihm angedroht wurde, die Beschwerde werde bei ungenutztem Fristablauf (nur) als solche gegen den Vollzug der Wegweisung entgegengenommen. Da der Beschwerdeführer sich hierzu nicht vernehmen liess, ist vorab festzuhalten, dass die Verfügung des BFM vom 3. März 2010, soweit sie die Frage des Nichteintretens auf das zweite Asylgesuch (Dispositivziffer 1) betrifft, in Rechtskraft erwachsen ist. Somit bleibt lediglich zu prüfen, ob das BFM zurecht die Wegweisung und deren Vollzug anordnete.

E. 5

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Dabei ist der Begründung der Beschwerde unter Ziff. 2.2.1 zu entnehmen, dass diese wohl darin gesehen wurde, dass keine "vertiefte Befragung" stattgefunden habe.

E. 5.1

Wenn ein Fall nach Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu beurteilen ist und die betroffene asylsuchende Person aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist, hat gemäss Art. 36 Abs. 1 AsylG eine Anhörung nach den Art. 29 und 30 AsylG stattzufinden. In den übrigen Fällen wird der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör gewährt (Art. 36 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer den Akten zufolge - entgegen seiner Behauptung in der Beschwerdeschrift - zwischen dem Abschluss des ersten Asylverfahrens und der Einreichung des zweiten Asylgesuchs nicht in seinem Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten hat. Somit bestand für das BFM mit Blick auf die vorstehend zitierten Gesetzesbestimmungen keine Veranlassung, im Anschluss an die Einreichung des zweiten Asylgesuchs eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 durchzuführen. Hingegen musste das BFM dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 36 Abs. 2 AsylG das rechtliche Gehör gewähren, was vorliegend mit Schreiben des BFM vom 9. Februar 2010 (B4/3) geschah.

E. 5.3

Es ist somit festzustellen, dass die Vorgehensweise des BFM im vorliegenden Fall den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

E. 6

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG) Der Beschwerdeführer führt vorliegend (Beschwerdeschrift vom 10. März 2010) aus, er stehe kurz vor der Heirat mit einer Schweizer Bürgerin. Indes lässt sich den Akten bezüglich einer zwischenzeitlich erfolgten Eheschliessung nichts entnehmen. Der Beschwerdeführer verfügt damit weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Damit ist die Wegweisung zu Recht verfügt worden.

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.1

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Herkunfts- oder den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 7.2

Der Grundsatz der Nichtrückschiebung schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (Art. 5 Abs. 1 AsylG). Vorliegend wurde mangels Asylrelevanz und Glaubhaftigkeit der Vorbringen (insbesondere betreffend den Vorwurf der Blasphemie) auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten, weshalb er auch die Flüchtlingseigenschaft nicht zu erfüllen vermag. Sodann ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. In seinem zweiten Asylgesuch vom 27. Januar 2010 führte der Beschwerdeführer aus, er fürchte sich in der Heimat wegen seiner Religionszugehörigkeit vor einer schikanösen Behandlung, wovor ihn dort niemand beschützen könne und werde; er sei daher in der Heimat sicher einer mit Art. 3 EMRK nicht vereinbaren Gefährdung ausgesetzt (B1/7, S. 6). Mit seinen allgemeinen Vorbringen gelingt es dem Beschwerdeführer indes nicht, eine konkrete Gefahr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122; zur Publikation vorgesehenes Urteil BVGE E-5644/2009 vom 31. August 2010 E. 7.5.). Wie bereits im ihn betreffenden Urteil

E-8309/2008 des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2009 ausgeführt wurde, lässt auch die angeblich gegen ihn im Juli 2007 erhobene Strafanzeige nicht den Schluss einer drohenden völkerrechtswidrigen Bestrafung oder Behandlung zu (E. 5.3 S. 7). Selbiges gilt, ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit, bezüglich des nur in Kopie eingereichten First Information Report vom 7. Juni 2007 (vgl. B24, Beilage 5). Hiernach sei der Beschwerdeführer wegen Verstosses gegen das pakistanische Blasphemieverbot angezeigt worden. In diesem Zusammenhang reichte er mit Eingabe vom 7. März 2011 Ausdrücke verschiedene Onlineartikel zum Falle "Asia Bibi" - einer christlichen Frau, die in Pakistan wegen Verstosses gegen das Blasphemieverbot zum Tode verurteilt wurde - ein. Der Beschwerdeführer vermag damit jedoch nicht die konkrete Gefahr nachzuweisen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung ebenfalls die Todesstrafe droht (vgl. E.MARK 2000 Nr. 26 E. 6b S. 230), zumal kein Urteil im Zusammenhang mit dem angeblich eröffneten Verfahren vorliegt und der Beschwerdeführer der Unglaubhaftigkeitsfeststellung der geltend gemachten Blasphemievorwürfe gegen ihn durch das BFM in der Beschwerdeschrift nichts entgegenhält. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Pakistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.4

Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zutreffend aus, dass weder die im Heimatstaat des Beschwerdeführers herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit seiner Rückführung sprechen würden, insbesondere auch nicht die behauptete bevorstehende Heirat mit einer Schweizer Bürgerin. Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen allgemeinen Einwände - dass seit Längerem von Fällen berichtet werde, in denen gläubige Christen beim Grenzübertritt (nach Pakistan) Schläge, Beschimpfungen bis hin zu Folter und ungerechter Einsperrung erleiden müssten und dass es ein Erfordernis einer erweiterten humanitären Sichtweise sei, dass die Heiratswilligkeit und Heiratswürdigkeit zweier Christen in die Fallbearbeitung miteinzubeziehen seien - vermögen daran nichts zu ändern, begründet doch die Situation der Christen in Pakistan keine generelle Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges. Individuelle Gründe gegen die Zumutbarkeit sind auch keine ersichtlich.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Zusammenfassend hat das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.